

Martin Oldenbourg in Berlin. Berliner Kalender für 1907. 1 M.	6999	Franz Vahlen in Berlin. *Elybacher, Die Unterlassungsklage. Etwa 5 M.	7010
Schuster & Poeschl in Berlin. *Beethoven-Kalender auf das Jahr 1907. 1 M.; geb. 2 M.; Luxusausgabe 3 M.	7003	J. J. Weber in Leipzig. *Penzler, Die Finanz-, Sozial- und Handelspolitik des Grafen Pozadowsky.	7008
F. Speiser in Prien. Steinberger, Ludwig II. von Bayern, der Romantiker auf dem Königsthron. Geb. 3 M 50 J.	7009	Woerl's Reisebücher-Verlag in Leipzig. *Woerl's Führer: Bukarest — Rumänien. 1 M. *— do. Canarische Inseln. 1 M.	7006

Nichtamtlicher Teil.

Internationaler Verleger-Kongress.

V. Tagung.

Mailand, 6.—10. Juni 1906.

(Vgl. Nr. 130, 132, 133, 134, 136, 138, 144, 154 d. Bl.)

Internationale Regelung des musikalischen Aufführungsrechts.

Referat,

erstattet von Kaiserl. Rat Josef Weinberger, Wien.

(Vgl. dazu den Beschluß Nr. 127 in Nr. 154 d. Bl. Seite 6626.)

Aus dem Bereich des Urheberrechts ist es das musikalische Aufführungsrecht, das im Laufe der letzten Jahre in einigen wichtigen Ländergebieten über den Kreis der engern Interessenten hinaus die Aufmerksamkeit der großen Öffentlichkeit in Anspruch genommen und vielfach zu lebhafter Stellungnahme seitens der beteiligten Kreise sowie der Fach- und Tagespresse geführt hat. Die Gründe, aus denen die Geltendmachung eines von nahezu allen Gesetzgebungen gewährleisteten Rechts erst erkämpft werden muß, sind leicht zu finden.

Wenn diejenigen, denen der Schutz des musikalischen Aufführungsrechts zugute kommt, diesen Schutz von dem Moment seines Bestandes an geltend gemacht hätten, dann wäre es schwerlich dazu gekommen, daß jene Faktoren, die diesem Recht unterworfen sind und von ihm betroffen werden, gegen die Geltendmachung dieses Rechts eine Stellung einnehmen, als ob sie sich eines ungerechten Angriffs zu erwehren hätten. Es dürfte wohl auf keinem andern wirtschaftlichen Gebiet ein Beispiel dafür geben, daß ein unzweifelhaft gutes Recht, dessen materielle Bedeutung noch gar nicht zu ermessen ist, in einer Reihe von Staaten jahrzehntelang unausgenutzt liegen gelassen wurde, wodurch Millionen für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Beteiligten verloren gingen, ohne daß für diesen seltsamen Zustand ein andres Motiv zu finden wäre, als daß sich bis vor kurzem in diesen Ländern niemand gefunden hat, der die in betracht kommenden Kreise aus ihrer Passivität auferüttelt hätte.

Nun ist aber die Bewegung da und wird allem Anschein nach nicht eher zur Ruhe kommen, als bis die Bewertung des kostbaren Rechts den Beteiligten für alle Zukunft sichergestellt ist.

Es war ein dankenswerter Schritt des verehrlichen Ausschusses zur Vorbereitung des V. internationalen Verlegerkongresses, das Thema des musikalischen Aufführungsrechts auf das Programm der Tagesordnung zu setzen, um einer internationalen Vereinigung vieler hervorragenden Musikverleger durch Meinungsaustrausch die Möglichkeit zu geben, diejenigen Schwierigkeiten, die der internationalen Geltendmachung der musikalischen Aufführungsrechte im Wege stehen, zu beseitigen und eine allen Teilen gerecht werdende Lösung dieser wichtigen Tagesfrage herbeizuführen.

Die internationale Regelung des musikalischen Aufführungsrechts wäre wesentlich erleichtert, wenn in jedem einzelnen der für Europa in Betracht kommenden Ländergebiete eine Anstalt von so vollendeter Organisation vorhanden wäre, wie dies in Frankreich der Fall ist, in dem Lande, in dem zuerst die außerordentliche Tragweite des musikalischen Aufführungsrechts erkannt wurde und wo der Urheberrechtsschutz die denkbar höchste Vollkommenheit aufweist.

Der mächtigen französischen Organisation stehen in andern Ländern mit Ausnahme Deutschlands, Österreich-Ungarns und Italiens nur Filialen der französischen Gesellschaft gegenüber, wie in England, Belgien, der Schweiz, Monaco und Luxemburg.

In dem für die Zukunft der Aufführungsrechtsfrage wichtigsten und interessantesten Gebiete, dem Deutschen Reiche, hat eine Anstalt die Geltendmachung der Aufführungsrechte in die Hand genommen, deren Beschaffenheit im vorliegenden Referat besonderer Würdigung bedarf.

Es liegt in der Natur des musikalischen Aufführungsrechts, daß dessen Gestaltung in den einzelnen Gebieten nicht nur für die betreffenden einheimischen Interessenten, sondern auch für die Autoren und deren Rechtsnachfolger aus andern Ländern in hervorragender Weise in Betracht kommt. Gilt ja doch für die internationale Regelung der musikalischen Aufführungsrechts-Frage dasselbe Grundprinzip wie für das ganze große Gebiet des Urheberrechts im allgemeinen, für das die interne Regelung in den betreffenden Ländergebieten die Voraussetzung einer jeden internationalen Regelung bedeutet. Es kann somit an einen wirksamen internationalen Schutz nicht früher gedacht werden, ehe nicht die Frage des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland eine allgemein befriedigende Regelung erfährt. Der gegenwärtige unbefriedigende Zustand in Deutschland bedeutet ein störendes Hindernis für alle Bestrebungen, die auf eine internationale Regelung der musikalischen Aufführungsrechts-Frage gerichtet sind.

In Deutschland mit seinen 60 Millionen Einwohnern hat die Musikpflege einen so hohen Grad erreicht wie kaum in einem andern Land der Erde, und das Ergebnis eines wirklich vollkommen ausgebildeten musikalischen Aufführungsrechts-Schutzes in diesem Lande, das etwa 50 Großstädte, einige Hundert Mittelstädte und über 2000 Kleinstädte besitzt, läßt sich gar nicht ermessen. Wenn schon in Frankreich, das nur eine geringe Zahl von Großstädten aufweist und wo die Musikpflege bei weitem nicht in so breite Schichten der Bevölkerung gedrungen ist wie in Deutschland, in letzter Zeit beinahe 3 Millionen Fres. jährlich für musikalische Aufführungsrechte einkassiert wurden, dann erscheint wohl die Behauptung keineswegs übertrieben, daß bei einer gleich umfassend durchgeführten Organisation einer Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht in Deutschland Resultate erzielt werden dürften, die für das gesamte Musikverlagswesen unter Umständen von umwälzender Bedeutung werden könnten. Diese Organisation müßte aber, um das vorerwähnte Ziel zu erreichen, über die Gesamtheit der musikalischen Aufführungsrechte verfügen, denn nur dann könnte